

**MASCHINEN-MONTAGE - Mitversicherung des Auftraggebers - MMB41-12**

Zu Art. 3 Pkt. 2.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen-Montageversicherung (AMMB) ist vereinbart, dass sich Versicherungsschutz auch auf die Interessen des Auftraggebers erstreckt.

Tätigkeiten des Personals des Auftraggebers im Zuge der Einschulung des Personals sind im Rahmen des Versicherungsvertrages versichert.

Wenn der Auftraggeber selbst Lieferung und/oder Leistungen erbringt, sind diese Lieferungen und/oder Leistungen nur dann mitversichert, wenn sie im Versicherungsvertrag unter einer separaten Position und Versicherungssumme genannt sind.